**Bundesrat** Drucksache **579/1/02**

**17.09.02**

# Empfehlungen der Ausschüsse

Wi

zu **Punkt ...** der 780. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2002

## Vierte Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung

Der **Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 9 Abs. 2 -neu- und Abs. 3 PAngV)

In Artikel 1 Nr. 4 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) § 1 Abs. 1 ist nicht anzuwenden bei Sonderveranstaltungen in Form von Winter- und Sommerschlussverkäufen sowie Jubiläumsverkäufen, wenn auf die bereits ausgezeichneten reduzierten Preise generell tageweise eine weitere Preisherabsetzung erfolgt.

(3) § 1 Abs. 2 ist nicht anzuwenden auf die in § 312 b Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 7 BGB genannten Verträge."'

Als Folge ist

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Die Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 werden die Absätze 4, 5, 6, 7 und 8."

**Ausgeliefert am** 17. SEP. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Begründung:

Gegen Ende der genannten Sonderveranstaltungen werden häufig für einige wenige Tage die reduzierten Preise generell nochmals herabgesetzt (z.B. „Für jeden Artikel an der Kasse nochmals 20% weniger"). Die Einfügung der Regelung des neuen § 9 Abs. 2 soll den Handel in diesen Fällen von der Verpflichtung entbinden, für einige wenige Tage nochmals alle Waren auszeichnen zu müssen. Dies entspricht legitimen Interessen des Handels, von den mit der an sich gebotenen zusätzlichen Preisauszeichnung verbundenen wirtschaftlichen Belastungen befreit zu werden. Diese bereits heute weithin anzutreffende Praxis im Handel liegt auch im Interesse der Verbraucher, möglichst niedrige Kaufpreise entrichten zu müssen. Dem Schutzzweck der PAngV wird auch in diesen Fällen genügt, da auch hier die tatsächlich zu zahlenden Preise aufgrund der Angabe des Herabsetzungsbetrags oder des Prozentsatzes ohne weiteres begriffen werden können.